

Förderrichtlinien Veranstaltungsförderungen Sport

Diese Richtlinien
treten mit
1. Jänner 2026
in Kraft.

Inhalt

1	Fördergegenstand.....	3
2	Antragsberechtigte	3
3	Wirkungsziele.....	3
4	Förderkriterien.....	3
5	Projektbudget	4
6	Antragstellung/Fristen	5
7	Fördergewährung	6
8	Verwendungsnachweis	6
9	Inkrafttreten und Sonstiges	7

1 Fördergegenstand

- (1) Gem. § 4 (2) Z 2 Salzburger Landessportgesetz 2026 idgF fördert das Land Salzburg die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter, die im Bundesland Salzburg stattfinden und den Kriterien gem. Punkt 4 entsprechen.

2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Sportverbände und -vereine sowie weitere juristische Personen mit entsprechender fachlicher Expertise in der Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen. Förderungen für andere Rechtsformen sowie natürliche Personen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

3 Wirkungsziele

- (1) Mit der Veranstaltungsförderung werden folgende Ziele verfolgt:
 - 1. Regelmäßige Austragung von internationalen Sport-Großveranstaltungen im Bundesland Salzburg unter Einbindung der Bundes- und/oder Landesfachverbände, um Anreize für den sportlichen Nachwuchs zu setzen selbst Leistungssport zu betreiben, aber auch als Motivation für das regionale Funktionärswesen.
 - 2. Regelmäßige Austragung von sportlichen Wettkämpfen zumindest auf dem Niveau von Österreichischen Meisterschaften bzw. Staatsmeisterschaften, zur Förderung der Veranstaltungskompetenz im Bundesland sowie als Anreiz für Nachwuchssportlerinnen und -sportler sowie Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler aufgrund der Möglichkeit sportliche Leistungen im unmittelbaren sportlichen Umfeld erbringen zu können.
 - 3. Setzung von gesamthaft sportfachlichen Schwerpunkten und Optimierung der sportfachlichen Kompetenz in zentralen Sportbereichen im Bundesland unter optimaler Ausnutzung bestehender Sportinfrastruktur und im Zusammenwirken mit der gezielten Entwicklung vorhandener Sportpotentiale.

4 Förderkriterien

- (1) Die geplante Ausrichtung von Sportveranstaltungen ist der Förderstelle möglichst frühzeitig bekannt zu geben: bei internationalen Sport-Großveranstaltungen gem. Punkt 4 (2) 1. vor Bewerbung beim (internationalen) Fachverband bzw. vor Bekanntgabe des Interesses; die Ausrichtung von nationalen Sport-Großveranstaltungen gem. Punkt 4 (2) 2. bei Bewerbung/Interessensbekundung beim Fachverband; große internationale und nationale Breitensportveranstaltungen gem. Punkt 4 (2) 3. bei Planungsbeginn.
- (2) Förderfähig sind folgende Sportveranstaltungen:
 - 1. Internationale Sport-Großveranstaltungen:
 - a. Weltmeisterschaften
 - b. Europameisterschaften

- c. Internationale Veranstaltungen in der allgemeinen Klasse und/oder im Nachwuchsbereich von besonderer Bedeutung

Bei internationalen Sport-Großveranstaltungen ist auf die Möglichkeit von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung und auf ein abgestimmtes Vorgehen bei Förderantragstellung zu achten.

2. Nationale Sport-Großveranstaltungen:

- a. Österreichische Staatsmeisterschaften
- b. Österreichische Meisterschaften (bis zur Allgemeinen Klasse, keine Altersklassen)
- c. Österreichische Veranstaltungen, wenn das Leistungsniveau und das Teilnehmerfeld in etwa dem einer Österreichischen Staatsmeisterschaft bzw. Meisterschaft entsprechen

4

3. Große internationale und nationale Breitensportveranstaltungen von zumindest überregionalem Charakter, die unter Wettkampfbestimmungen eines Fachverbandes und in Kooperation mit dem zuständigen Fachverband ausgetragen werden; im Rahmen derer jedenfalls Nachwuchswettkämpfe ausgetragen werden und ein leistungssportlicher Anreiz gegeben ist; wenn diese frühzeitig bekanntgegeben werden und wenn budgetäre Möglichkeiten gegeben sind (nachrangige Behandlung zu Leistungs- und Spitzensportveranstaltungen).

- (3) Bei den Sportveranstaltungen sind zwingend die Anti Doping Bestimmungen gem. Anti Doping Bundesgesetz 2021 idgF anzuwenden und in die Wettkampfbestimmungen aufzunehmen.
- (4) Es sind Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu setzen (Vermeidung von Müll, Mehrweg, öffentliche Anreise, Fahrgemeinschaften, ...; wünschenswert va bei internat. Sport-Großveranstaltungen: Green Event).

5 Projektbudget

- (1) Es ist ein aussagekräftiges und nachvollziehbares Projektbudget mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen inkl der geplanten (angesuchten oder zugesagten) Förderungen, Einnahmen aus Sponsoring, crowd funding, etc. Größere Abweichungen zwischen Planbudget und Förderabrechnung (vgl. Punkt 8) sind zu begründen.
- (2) Es wird dringend angeraten, Veranstaltungen über ein eigenes Projekt-Konto abzuwickeln und ansonsten auf eine klare Kostenabgrenzung zu achten, damit sämtliche Zahlungsflüsse klar der Veranstaltung zugeordnet werden können.
- (3) Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die zwingend für die Organisation und Austragung einer Veranstaltung erforderlich sind. Es ist auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu achten.
- (4) Die Anschaffung von sportrelevantem Inventar oder sportrelevanten Anlagen ist grundsätzlich maximal in Höhe der für die Veranstaltung erforderlichen Nutzung abrechenbar und bedürfen einer vorhergehenden Absprache mit der Förderstelle.
- (5) Eigenleistungen eines Vereins (zB Personal, oö) sind ausschließlich nach Vorlage von entsprechenden Zahlungsbelegen sowie entsprechenden Dokumentationen (zB Zeitdokumentation) anrechenbar.

- (6) Bei Veranstaltungen, in der Regel von rein nationaler Bedeutung (Punkt 4 (2) 2.), die von gemeinnützigen Sportvereinen oder -verbänden ohne professionelle Unterstützung organisiert und umgesetzt werden, müssen im Veranstaltungsbudget keine Berücksichtigung finden
1. Buffeteinnahmen und -ausgaben,
 2. Tombolaeinnahmen und -ausgaben
 3. Einnahmen und Ausgaben aus anderen Rahmenprogrammpunkten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen, um Mittel für die Vereinsarbeit zu lukrieren.

6 Antragstellung/Fristen

5

- (1) Das Förderansuchen ist - nach vorheriger Absprache gem. Punkt 4 (1) - bei Projektbeginn an die Förderstelle zu stellen. Eine Antragstellung nach Projektumsetzung ist insbesondere aus Gründen der Budgetplanung grundsätzlich nicht möglich und bedarf im Ausnahmefall einer Begründung.
- (2) Folgende Unterlagen sind zu übermitteln:
- a. Vollständig ausgefülltes und satzungskonform unterzeichnetes [Förderformular](#)
 - b. Aussagekräftiges Projektbudget gem. Punkt 5 (1) (projektbezogene Gesamteinnahmen und -ausgaben)
 - c. Veranstaltungsbeschreibung (inhaltliche Angaben zur Veranstaltung, geplante Anzahl an Teilnehmenden sowie der voraussichtlichen Anzahl an Nationen, Anzahl Kampfrichter, Wettkampfausschreibung mit Anti Doping Bestimmungen gem Punkt 4 (3))
 - d. Angaben zu Nachhaltigkeitsmaßnahmen
- (3) Es ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen zu achten. Nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen gelten als nicht eingebracht. Es kann eine Nachfrist zur Korrektur der Förderansuchen gesetzt werden. Erfolgt binnen dieser Frist keine ordnungsgemäße Berichtigung oder Ergänzung der Unterlagen kann eine Förderabsage erteilt werden.
- (4) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an sport@salzburg.gv.at oder per Post an
- Land Salzburg
Referat 2/07 Landessportbüro
Gstättengasse 10 (Postfach 527)
5010 Salzburg
- (5) Die Anträge können zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr) auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden.

7 Fördergewährung

- 6
- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass vorangegangene Projekt-Fördergewährungen vollständig abgerechnet und entlastet sind.
 - (2) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt, die auch eine Vertragsbeziehung bewirken.
 - (3) Förderungen unter € 5.000 werden grundsätzlich nach Entlastung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht. Sollte bei kleinen Vereinen keine ausreichende Liquidität gegeben sein, kann eine erste Teilzahlung nach Förderzusage erfolgen, die Restzahlung erfolgt nach Entlastung des Verwendungsnachweises.
 - (4) Förderungen ab € 5.000 werden in Teilbeträgen ausgezahlt, wobei die letzte Tranche nach Entlastung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht wird. Details werden im Fördervertrag festgehalten.
 - (5) Förderungen können nur im Rahmen der im jeweiligen Landesvoranschlag für Sportveranstaltungen budgetierten Mittel vergeben werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge der eingelangten (nur vollständige Förderansuchen gelten als eingelangt) und förderfähigen Ansuchen, mit Ausnahme der Förderansuchen gem. Punkt 4 (2) 3., die nachrangig zu behandeln sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8 Verwendungsnachweis

- (1) Bei Förderungen unter € 5.000, die nach Entlastung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht werden, ist bis längstens drei Monate nach der Veranstaltung eine vollständige Projektabrechnung mit allen tatsächlich angefallenen Einnahmen und Ausgaben samt Belegen (Rechnungen und Überweisungsbelege mind. in Höhe der avisierten bzw. begehrten Förderung) der Förderstelle vorzulegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist schriftlich um eine Fristverlängerung zu ersuchen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Förderauszahlung erfolgen.
- (2) Bei allen anderen Förderungen sind die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist schriftlich um eine Fristverlängerung zu ersuchen. Wird kein Verwendungsnachweis erbracht, sind die bereits zur Auszahlung gebrachten Förder-Teilzahlungen zurückzuzahlen und sind keine weiteren Förderungen mehr möglich.
- (3) Die Unterlagen sind vorzugsweise per E-Mail zu übermitteln an sport@salzburg.gv.at. Eine postalische oder persönliche Abgabe ist analog der Förderantragstellung möglich (vergleiche Punkt 6 Antragstellung/Fristen).
- (4) Es werden ausschließlich Belege anerkannt, die in den Förderzeitraum fallen und eindeutig der Veranstaltung zuzuordnen sind. In Bezug auf die Anschaffung von sportrelevantem Inventar oder sportrelevanten Anlagen wird auf Punkt 5 (3) verwiesen.
- (5) Nicht abgerechnet werden können u.a. folgende Ausgaben: Spenden, Ehrengeschenke, Prämien/Siegerhonorare, Starthonorare, Organmandate, Strafgebühren, Gerichtsgebühren,

Zigaretten, Trinkgelder, unangemessen hohe Ausgaben für Konsumationen oder Nächtigungen, etc.

- (6) Belege dürfen nur bei einer Förderstelle für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden. Bei den Belegen ist darauf zu achten, dass diese nicht über eine andere Finanzierung bedeckt wurden (zB EU, Bund, Gemeinden, Bundesfachverband, Dachverband, Verein, Sponsoren, etc.).
- (7) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren.

9 Inkrafttreten und Sonstiges

7

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können vom Land Salzburg mit anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.
- (3) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des Salzburger Landessportgesetzes 2026 idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.

Anhänge

[Formular Förderansuchen](#)

[Hinweise für Förderansuchen und Abrechnungen](#)